

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 12. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2026)

zum Thema:

Umgangspflegschaften in Berlin – Qualifikation, Transparenz, Kontrolle und Beschwerdewege

und **Antwort** vom 27. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2026)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26059

vom 12. Mai 2026

über Umgangspflegschaften in Berlin – Qualifikation, Transparenz, Kontrolle und Beschwerde-
wege

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21208 hat der Senat ausgeführt, dass von den Familiengerichten keine gesonderten Statistiken über die Häufigkeit der Anordnung von Umgangspflegschaften geführt werden. Zugleich wurde mitgeteilt, dass freie Träger als solche nicht zu Umgangspflegern bestellt würden, aus den Beschlüssen aber nicht erkennbar sei, ob eingesetzte Umgangspfleger auch Mitarbeiter freier Träger sind. Ferner wurde ausgeführt, dass eine förmliche Ausbildung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, es für Fort- oder Weiterbildungen keine festen Ausbildungsinhalte gibt, die Qualität der Tätigkeit im Wesentlichen über die gerichtliche Aufsicht und Berichtspflichten kontrolliert wird und spezielle Transparenzwerkzeuge für Umgangspfleger nicht gesetzlich vorgesehen sind. Vor diesem Hintergrund stellen sich weitere Fragen zu Mindeststandards, Dokumentation, Transparenz, Beschwerdewegen, Kontrolle und zur Nachvollziehbarkeit von Jugendamtsberichten in Verfahren, in denen Umgangspflegschaften angeordnet werden.

1. Welche Mindestanforderungen gelten in Berlin tatsächlich für Qualifikation, berufliche Erfahrung, persönliche Eignung und kinderschutzbezogene Kenntnisse von Personen, die als Umgangspfleger bestellt werden, und wie unterscheiden sich diese Anforderungen bei berufsmäßig tätigen Personen, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Personen aus dem Bekannten- oder Verwandtenkreis des Kindes?

Zu 1.: In Berlin gelten die im Bundesrecht geregelten Anforderungen für Qualifikation, berufliche Erfahrung, persönliche Eignung und kinderschutzbezogene Kenntnisse von Personen, die als Umgangspfleger eingesetzt werden. Nach den §§ 1809, 1813, 1778, 1779 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) soll als Umgangspfleger eine Person bestimmt werden, die nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen, ihren persönlichen Eigenschaften, ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Kindes beteiligten Personen geeignet ist, die Aufgaben

eines Umgangspflegers so wahrzunehmen, wie es das Wohl des Kindes erfordert. Diese Vorgaben sind unabhängig davon, ob es sich um eine berufsmäßig oder ehrenamtlich tätige Person handelt.

2. Welche Nachweise werden vor der Bestellung eines Umgangspflegers regelmäßig angefordert, geprüft und zur Gerichtsakte genommen, insbesondere im Hinblick auf Berufsabschluss, Studienabschluss, Fort- oder Weiterbildung, erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft zu Vorstrafen, praktische Erfahrung, Versicherungsschutz und Kenntnisse im Kinderschutz?

3. Nach welchen Kriterien beurteilen die Berliner Familiengerichte die Geeignetheit einer Fort- oder Weiterbildung zum Umgangspfleger, wenn nach der Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage 19/21208 für diese Zusatzausbildung keine festen Ausbildungsinhalte bestehen?

Zu 2. und 3.: Die Geeignetheit einer Person als Umgangspfleger ist durch das Familiengericht im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu prüfen. Das Gericht entscheidet damit eigenständig in seiner richterlichen Unabhängigkeit, ob und ggfs. welche Nachweise es zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung verlangt. Regelmäßig werden Studien- und Berufsabschlüsse sowie ggf. Nachweise über Fort- und Weiterbildungen erfordert. Gemäß den §§ 168 Abs. 2 S. 1, 168f S.1 FamFG ist darüber hinaus vor der Bestellung zwingend eine Auskunft nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes einzuholen. Gemäß den §§ 168 Abs. 2 S. 2, 168f S. 1 FamFG sind die Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sodann regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre erneut einzuholen.

4. Welche Anforderungen bestehen in Berlin an laufende Fortbildung, Supervision, fachlichen Austausch oder regelmäßige Aktualisierung der Kenntnisse von Umgangspflegern, und wie wird dokumentiert, ob solche Anforderungen während einer laufenden oder wiederholten Bestellung erfüllt werden?

Zu 4.: Auch insofern finden in Berlin die bundeseinheitlichen Regelungen Anwendung. Zur Ergänzung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. In welcher Form wird bei der Bestellung dokumentiert, ob eine Person privat, ehrenamtlich, berufsmäßig, als selbständige Einzelperson, als Beschäftigte eines freien Trägers, über einen Verein oder mit sonstiger institutioneller Anbindung tätig wird, und aus welchen Gründen erfolgt eine solche Dokumentation gegebenenfalls nicht?

Zu 5.: Im Bestellungsbeschluss wird eine Feststellung gemäß § 168 Abs. 3 BGB i.V.m. § 168a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie § 168f S.1 FamFG getroffen, sofern die Umgangspflegschaft berufsmäßig geführt wird. Sofern die Person als Beschäftigte eines freien Trägers tätig ist, wird dies regelmäßig über die Anschrift erkennbar.

6. Welche Informationen erhalten Eltern, Kind, Jugendamt, Schule, Kita oder sonstige beteiligte Stellen über die bestellte Person, insbesondere im Hinblick auf Bestellsurkunde oder Bestellungsbeschluss, ladungsfähige Anschrift, Qualifikation, institutionelle Anbindung, Dauer der Bestellung und konkreten Aufgabenkreis?

Zu 6.: Gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 FamFG enthält der Beschluss die Bezeichnung der Beteiligten, der gesetzlichen Vertreter sowie der Bevollmächtigten (inkl. Anschriften). In einem Beschluss, in

welchem ein Umgangspfleger bestellt wird, ist darüber hinaus gemäß den §§ 168a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie § 168f S. 1 und S. 2 FamFG bei Bestellung eines Berufs- oder Vereinspflegers die entsprechende Bezeichnung sowie der Wirkungskreis der Pflegschaft anzugeben. Der Beschluss wird den Beteiligten gemäß § 41 FamFG bekannt gegeben. Sofern es sich um eine zeitlich befristete Pflegschaft handelt, ergibt sich die Befristung ebenfalls aus der Beschlussformel.

7. Wie wird sichergestellt, dass der konkrete Aufgabenkreis eines Umgangspflegers gegenüber Eltern, Kind, Jugendamt, Schule, Kita, Polizei und sonstigen beteiligten Stellen eindeutig kommuniziert wird und dass keine weitergehenden Befugnisse angenommen oder ausgeübt werden, als sie durch die gerichtliche Bestellung übertragen wurden?

Zu 7.: Der konkrete Aufgabenkreis und die konkreten Befugnisse des Umgangspflegers werden im Beschluss festgelegt, der den Beteiligten nach § 41 FamFG bekannt gegeben wird. Das Familiengericht – konkret der zuständige Rechtspfleger – führt gemäß den §§ 1813, 1802 Abs. 2 BGB die Aufsicht über die Tätigkeit der Umgangspfleger. Die Umgangspfleger müssen im Rahmen ihres Wirkungskreises gegenüber dem Gericht gemäß den §§ 1813, 1802, 1863 ff. über ihre Tätigkeit berichten. Zusätzlich müssen sie auf Verlangen des Gerichts jederzeit Auskunft erteilen bzw. von sich aus wesentliche Änderungen mitteilen. Die Berichtsintervalle sind dabei von der Dauer der Umgangspflegschaft abhängig und können von dem zuständigen Rechtspfleger nach freiem Ermessen bestimmt werden.

8. Welche Pflichten oder Standards bestehen zur Offenlegung möglicher Interessenkonflikte vor oder während der Bestellung, insbesondere zu Beschäftigungsverhältnissen, Nebentätigkeiten, Vereinsfunktionen, wirtschaftlichen Beziehungen, früheren Tätigkeiten für einen Elternteil, Kontakte zu Verfahrensbeteiligten, freien Trägern, Jugendämtern oder anderen institutionellen Akteuren?

Zu 8.: Die Bestellung eines Umgangspflegers nach § 1684 Abs. 3 BGB setzt dessen persönliche und fachliche Eignung voraus. Bestandteil der Eignungsprüfung ist auch die Prüfung möglicher Interessenkonflikte. Maßgeblich sind insbesondere das Kindeswohlprinzip (§ 1697a BGB), der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG) sowie das Gebot neutraler und unabhängiger Amtsführung. Während der laufenden Tätigkeit entstehende Interessenkollisionen sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

9. Welche konkreten Möglichkeiten haben Eltern und Kinder in Berlin, eine Überprüfung, Entlassung oder Auswechslung eines Umgangspflegers zu beantragen, wenn Zweifel an professioneller Distanz, Neutralität, persönlicher Eignung, Einhaltung des Aufgabenkreises oder am Umgang mit dem Kind bestehen?

Zu 9.: Umgangspfleger können vom Gericht gemäß § 1813, § 1802 Abs. 2 und § 1804 BGB aus wichtigem Grund entlassen werden. Die Eltern haben daher die Möglichkeit, dem Gericht mitzuteilen, wenn Umgangspfleger aus ihrer Sicht die Interessen des Kindes nicht ausreichend wahrnehmen oder sich ihnen gegenüber nicht neutral verhalten. Eine Ablehnung des Umgangspflegers wegen Besorgnis der Befangenheit – wie z.B. bei Sachverständigen – sieht das Gesetz dagegen nicht vor. Grund dafür ist, dass der Umgangspfleger als Vertreter des Kindes (in einem begrenzten Bereich) nicht zur Unparteilichkeit und Objektivität verpflichtet ist, sondern allein das Kindeswohl zu berücksichtigen hat.

10. Weshalb sieht der Senat trotz der erheblichen praktischen Einflussmöglichkeiten eines Umgangspflegers auf familiengerichtliche Verfahren, Umgangskontakte und das Kindeswohl keinen Bedarf für einen ausdrücklichen Befangenheits-, Transparenz- oder Austauschmechanismus, der dem Mechanismus bei Sachverständigen zumindest vergleichbar ist?

Zu 10.: Es wird insoweit auf die Antwort zu Frage 9. verwiesen.

11. Wie viele Beschwerden, Beanstandungen, Anträge auf Entlassung, Anträge auf Auswechslung oder gerichtliche Maßnahmen wegen Pflichtverletzungen von Umgangspflegern wurden in den Jahren 2015 bis 2025 bei Berliner Familiengerichten bekannt, und wie viele davon führten zu einer Entlassung, Auswechslung, Einschränkung des Aufgabenkreises oder sonstigen gerichtlichen Reaktionen?

Zu 11.: Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

12. Welche Kontroll- und Beschwerdemechanismen bestehen, wenn Umgangspfleger ihre Befugnisse überschreiten, Kinder unter Druck setzen, Umgangskontakte ohne nachvollziehbare Grundlage erschweren oder mit Polizei, Inobhutnahme, psychiatrischer Vorstellung, Ordnungsgeld, Sorgerechtsentzug oder vergleichbaren Maßnahmen drohen?

Zu 12.: Ein nach § 1684 Abs. 3 BGB eingesetzter Umgangspfleger legt den Umgang nicht selbst fest, sondern wird lediglich in den Vollzug einer bereits bestehenden Umgangsregelung (in Form einer gerichtlichen Anordnung, eines gerichtlich gebilligten Vergleichs oder einer Elternvereinbarung) eingebunden. Der Umfang seiner Befugnisse hängt von dem Rahmen ab, den die Umgangsregelung vorgibt, und wird regelmäßig im Beschluss konkret festgelegt. Da Umgangspfleger vom Gericht eingesetzt und kontrolliert werden, kann bei Anhaltspunkten für eine Überschreitung der Befugnisse oder eine fehlende professionelle Arbeitsweise des Umgangspflegers seitens des Gerichts eingeschritten werden.

13. Welche Dokumentationspflichten bestehen für Umgangspfleger hinsichtlich Kontaktversuchen, Gesprächen mit dem Kind, Gesprächen mit den Eltern, Absprachen mit Jugendamt, Schule oder anderen Stellen, Umgangsausfällen, Umgangsverweigerungen, Konfliktlagen und Gründen für die Bewertung eines Elternteils als kooperativ oder nicht kooperativ?

Zu 13.: Die Überwachung der Umgangspflegschaft erfolgt durch den zuständigen Rechtspfleger in einem gesonderten Pflegschaftsverfahren. Der Umgangspfleger ist gemäß den §§ 1813, 1802, 1863 ff. BGB gesetzlich verpflichtet, in regelmäßigen Abständen und auf Verlangen jederzeit über den Verlauf der Umgangspflegschaft zu berichten. Hierbei ist insbesondere gemäß den §§ 1813, 1802, 1863 Abs. 3 BGB auf den Verlauf der Umgangspflegschaft, wie z.B. Umgangsausfälle, Umgangsverläufe, Absprachen mit den Beteiligten etc., einzugehen. Bei begründeten Anlässen wird der Bericht aus dem Pflegschaftsverfahren dem zuständigen Richter zur Kenntnis im laufenden Umgangsverfahren vorgelegt, damit dort ggf. weitere Maßnahmen beschlossen werden können.

14. Wie wird sichergestellt, dass Jugendamtsberichte, in denen Elternteile als nicht kooperativ, nicht erreichbar oder nicht mitwirkungsbereit dargestellt werden, auf überprüfbaren Kontaktversuchen, vollständiger Dokumentation, nachvollziehbaren Zeitangaben und einer Möglichkeit zur Stellungnahme der betroffenen Eltern beruhen, und welche Maßnahmen plant der Senat, um die statistische Erfassung, Qualitätskontrolle und Transparenz von Umgangspflegschaften künftig zu verbessern?

Zu 14.: Dem Senat sind keine Problemanzeigen der Familiengerichte im Sinne der Anfrage bekannt. Die Dokumentation durch die Jugendämter erfolgt im Einzelfall über die Aktenführung im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten gemäß § 50 SGB VIII. Entsprechende Maßnahmen sind derzeit vom Berliner Senat nicht geplant.

Berlin, den 27.5.2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz